

## **Arbeitsrichtlinien zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten in der Kreditwirtschaft der Stadt Viernheim**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung vom 20.04.2007 die folgenden Richtlinien erlassen:

### **1 Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Mit diesen Arbeitsrichtlinien wird der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten (Zuständigkeiten, Ablauf, Informations- und Prüfungspflichten etc.) bei der Stadt Viernheim geregelt. Die Arbeitsrichtlinien gelten entsprechend der im folgenden beschriebenen Zuständigkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung oder Mitglieder dessen.

Bei Neuaufnahme eines Kredites gelten diese Arbeitsrichtlinien analog.

Der Markt der angebotenen Zinssicherungsinstrumenten ist sehr vielfältig und unterliegt ständigen Veränderungen. Die im Folgenden dargestellten Instrumente sind daher nicht abschließend und der Einsatz weiterer bzw. die Kombination solcher Instrumente sind zulässig, soweit damit den Intentionen dieser Arbeitsrichtlinien Rechnung getragen wird.

(2) Derivative Finanzierungsinstrumente eröffnen eine Flexibilität für das kommunale Kreditmanagement mit dem Ziel der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und der Optimierung von Kreditkonditionen bei einer aktiven Darlehensüberwachung und -gestaltung.

(3) Der Einsatz von Zinsderivaten ist sowohl für bereits bestehende Verbindlichkeiten als auch bei Neuaufnahmen von Krediten zulässig. Der Abschluss derivativer Zinssicherungsinstrumente darf ausschließlich zu Sicherungszwecken erfolgen. Eine Geldanlage oder ein Handel mit derivativen Finanzierungsinstrumenten ist nicht zulässig (Spekulationsverbot).

### **2 Begriffsbestimmungen**

#### **-Zinsderivate**

Zinsderivate sind separate, von der Überlassung der Darlehenssumme zu unterscheidende Rechtsgeschäfte (ohne Finanzierungsfunktion), die sich auf die Modalitäten der Zinszahlung beziehen und damit die Zinszahlungsströme beeinflussen. Das Grundgeschäft „Kommunalkredit“ bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert.

## **-Zins-Swap**

Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über einen Zinstausch („fest“ gegen „variabel“ oder umgekehrt) für eine festgelegte Laufzeit auf Basis eines fiktiven Kapitalbetrages, d.h. ohne Überlassung von Kapital. Der Zins-Swap kann entweder aus einem **Receiver-Swap** (Empfänger-Swap) oder einem **Payer-Swap** (Zahler-Swap) bestehen.

**-Receiver-Swap** ist die Vereinbarung über den Empfang eines Festzinssatzes und der Zahlung von variablen Zinsen. Der Zinstausch beinhaltet keine Überlassung von Liquidität (Darlehen). Die Tauschvereinbarung ist ein vom Kredit unabhängiges Rechtsgeschäft. Die Markterwartung bei Abschluss ist ein gleich bleibendes, tendenziell eher sinkendes Zinsniveau am Geldmarkt.

**-Payer-Swap** ist die Vereinbarung über die Zahlung eines Festzinssatzes und den Empfang von variablen Zinsen. Der Zinstausch beinhaltet keine Überlassung von Liquidität (Darlehen). Die Tauschvereinbarung ist ein vom Kredit unabhängiges Rechtsgeschäft. Die Markterwartung bei Abschluss ist ein gleich bleibendes, tendenziell eher steigendes Zinsniveau am Kapitalmarkt.

## **-Forward-Swap**

Der Forward-Swap ist ein vom Grundgeschäft (Darlehensvereinbarung) losgelöstes Rechtsgeschäft über einen Tausch eines festen Zinssatzes in einen variablen (z.B. 6-Monats-Euribor) oder umgekehrt. Der Zinstausch erfolgt für eine in der Zukunft liegende, festgelegte Laufzeit auf Basis eines bestimmten Kapitalbetrages, d.h. ohne Überlassung von Kapital.

## **-Cap, Floor, Collar**

Bei einem **Cap** („Deckel“) wird gegen Zahlung einer Prämie eine Zinsobergrenze garantiert. Die festgelegte Zinsobergrenze wird während der Laufzeit nicht überstiegen (Zinsbegrenzungsgeschäft), ein eventueller Ausgleich ist vom Verkäufer des Cap (Kreditinstitut) zu übernehmen.

Bei einem **Floor** („Boden“) wird eine Zinsuntergrenze festgelegt, die der variable Zins nicht unterschreiten darf.

Ein **Collar** ist die Kombination eines Cap mit einem Floor, d.h. es werden gleichzeitig Vereinbarungen über eine Zinsobergrenze (Cap als Zinssicherung, für die der Kunde eine Prämie zahlt) und eine Zinsuntergrenze (Floor als Zinsfixierung, für die der Kunde eine Prämie erhält) getroffen. Somit wird ein Zinskorridor festgelegt.

### **3 Verfahren beim Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten**

#### **3.1 Voraussetzungen**

##### **3.1.1 Konnexitätsgrundsatz**

Zinssicherungsinstrumente dürfen nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden (Spekulationsverbot). Sie müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Grundgeschäft stehen (zeitliche und sachliche Konnexität). Vom zugrunde liegenden Kreditgeschäft losgelöste Zinssicherungsgeschäfte sind nicht zulässig.

##### **3.1.2 Mindestvolumen**

Das dem Zinssicherungsinstrument zugrunde liegende Kreditgeschäft sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen ein Volumen von 1 Mio. € nicht unterschreiten. Ausnahmen sind grundsätzlich zulässig und im Einzelfall zu begründen.

##### **3.1.3 Marktbeobachtungen**

Die der Entscheidung zur Wirtschaftlichkeit eines Zinssicherungsinstrumentes zugrunde liegende Einschätzung der Zinsentwicklung bedarf einer intensiven Marktbeobachtung. Eine regelmäßige Analyse und Bewertung der Zinsentwicklung (Zinsstrukturkurven, Zinsentwicklungsübersichten) basierend auf Markteinschätzungen des Kämmereiamtes sind dem Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung oder den bestimmten Mitgliedern vorzulegen. Marktanalysen und –bewertungen von verschiedenen Kreditinstituten sind in die Einschätzung der Zinsentwicklung einzubeziehen.

#### **3.2 Geschäftspartner**

Verträge zu Zinssicherungsinstrumenten (einschließlich evtl. Rahmenverträge) sind nur mit Banken abzuschließen, die der Stadt Viernheim auch konventionelle Bankdienstleistungen anbieten (Hausbankfunktion) und einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören. Geschäftsabschlüsse mit sonstigen Anbietern sind unzulässig.

#### **3.3 Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Vorbereitung und die Abwicklung von Zinssicherungsgeschäften ist das Kämmereiamt.

(2) Basierend auf der Dokumentation der vorliegenden Angebote entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bzw. die von ihm bestimmten Mitglieder, mit wem und zu welchen Konditionen der Einsatz eines Zinssicherungsinstrumentes vereinbart wird.

(3) Ist eine Person des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung bzw. die von ihm bestimmten Mitglieder krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, ist jeweils vorab eine Person zur Vertretung zu benennen, so dass der Personenkreis entscheidungsfähig ist.

(4) Personen des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung oder die von ihm bestimmten Mitglieder dürfen aufgrund einer Interessenskollision weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(5) Eine Berichterstattung bzgl. der Zinsentwicklung in Form einer Chancen-, Risikobetrachtung und Szenarienberichte erfolgt durch das Kämmereiamt.

### **3.4 Verfahren**

(1) Vor dem Abschluss eines Zinssicherungsgeschäftes sind durch das Kämmereiamt grundsätzlich mehrere Angebote von verschiedenen Banken einzuholen. Die aktuellen Quotierungen zu den Preisen des Zinssicherungsinstrumentes sind durch das Kämmereiamt auszuwerten und zu dokumentieren.

(2) Beim Abschluss des Derivatgeschäftes ist das „Vier-Augen-Prinzip“ zu wahren, d.h. zwei Mitarbeiter des Kämmereiamtes haben die Angebote der Banken auf Ihre Richtigkeit zu prüfen.

(3) Mit einem Einzelvertrag über den Abschluss des Zinssicherungsinstrumentes werden die Vertragskonditionen vereinbart. Der Bürgermeister sowie der 1. Stadtrat oder dessen Vertretung haben diesen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(4) Sofern es zum Abschluss eines allgemeinen Rahmenvertrages (Beratervertrag) kommt, hat dieser allgemeine Regelungen und Definitionen zu treffen, die für alle zwischen den Geschäftspartnern abzuschließenden Geschäfte gelten.

### **3.5 Dokumentationspflichten**

Der Geschäftsabschluss und die Gründe für diesen sind durch folgende Unterlagen zu dokumentieren:

-Einzelvertrag über den Abschluss des Zinssicherungsinstrumentes,

-Rahmenvertrag, sofern einer abgeschlossen wurde,

-Protokoll zur Angebotseinholung, -auswertung und Zuschlagserteilung,

-Nachweis der Konnexität zu einem Grundgeschäft,

-schriftliche Begründung des Geschäftsabschlusses unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Zinsmeinung.

## **4 Kontrolle der abgeschlossenen Vereinbarungen zu Zinssicherungsinstrumenten**

Dem Kämmereiamt obliegt die ständige Kontrolle der Einhaltung der Konnexität zwischen dem Kreditgeschäft (Grundgeschäft) und dem Zinssicherungsgeschäft. Werden Zinssicherungsinstrumente eingesetzt, bei denen der Laufzeitbeginn in der Zukunft liegt, ist sicherzustellen, dass zum Laufzeitbeginn die Modalitäten des Grundgeschäftes denen des Zinssicherungsgeschäftes angepasst werden (z.B. Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Kreditaufnahme oder Umschuldung).

## **5 Informations- und Prüfungspflichten**

### **5.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**

Am Ende der Laufzeit der einzelnen Derivate ist durch das Kämmereiamt auf der Grundlage der ursprünglichen Zinserwartung und der tatsächlichen Zinsentwicklung die Wirtschaftlichkeit der Zinssicherungsgeschäfte zu bewerten.

### **5.2 Information des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung**

Der Haupt- und Finanzausschuss ist unverzüglich nach Abschluss jedes Zinssicherungsgeschäftes durch eine zusammenfassende Dokumentation zu unterrichten.

***(Entfällt, sofern der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung in seiner Gesamtheit über den Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung entscheidet.)***

## **6 Schlussbestimmung**

Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Arbeitsrichtlinien werden vom Kämmereiamt veranlasst.